

## FAQ

### **Wichtige Fragen und Antworten rund um Zuwendungen aus dem Kinder-, Jugend- und Familienförderplan (KJFFP) des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

#### **Wer kann einen Antrag stellen bzw. eine Förderung erhalten?**

Zuwendungsempfängende (Antragsteller) bzw. Vertragspartner können – je nach Leistungsbereich – sein:

- öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Ämter, Städte, Gemeinden
- Fachberater\*innen, Trainer\*innen, Supervisor\*innen
- Jugendgruppen, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendverbände
- Vereine, Institutionen und Unternehmen

Nähere Erläuterungen dazu finden Sie im Kinder-, Jugend- und Familienförderplan (KJFFP) unter „Allgemeine Förderbedingungen“. [Link zum KJFFP](#)

Die Förderung wird ausschließlich für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark bewilligt.

#### **In welcher Form sind die Antragsunterlagen einzureichen?**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags (§ 44 LHO Nr. 3.1). Der Antrag ist daher in ausgedruckter Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen. [Link zum Formular](#)

#### **Welchen Aufbau und Umfang soll die mit dem Antrag einzureichende Projektbeschreibung haben?**

Die Projektbeschreibung soll Angaben

- zum Zeitraum (physische Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung),
- zur Bedarfsermittlung und dem daraus entstandenenem
- Ziel der Maßnahme,
- der Zielgruppe und der regionalen Verortung (wo wirkt das Projekt),
- der Methodik,
- zu evtl. Kooperationen und
- zur Nachhaltigkeit und zukünftigen Wirksamkeit der Maßnahme

enthalten.

#### **Welche Ausgaben sind förderfähig?**

Je nach Leistungsbereich des KJFFP sind Sachkosten, Honorarkosten sowie Personal- und Overheadkosten zuwendungsfähig.

Grundsätzlich förderfähig sind jedoch nur die **Ausgaben**, die innerhalb des **Bewilligungszeitraums** (siehe S. 1 des Zuwendungsbescheides) fällig sind sowie angemessen und notwendig waren, um den Zuwendungszweck zu erreichen. Wurde ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt**, sind darüber hinaus die Ausgaben zuwendungsfähig, die ab diesem Datum fällig geworden sind.

Näheres dazu erläutert der KJFFP.

### Welche Fristen sind einzuhalten?

- Die Anträge sind entsprechend der in den Leistungsbereichen des KJFFP angegebenen Fristen und unter Nutzung der dafür vorgesehenen **Formulare**, beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Sollten für die Entscheidungsfindung notwendige Angaben im Formular nicht ausgefüllt sein oder zwingend mit einzureichende Anlagen zum Antrag (z.B. Kostenvoranschlag bei Inhouse-Fortbildungen im Leistungsbereich QE) fehlen, ergeht nach Verstreichen einer Frist für die Nachreichung ein ablehnender Bescheid.  
Ist in dem Leistungsbereich keine Frist ausgewiesen, gilt die allgemeine Frist von 4 Wochen vor **Maßnahmebeginn**.
- Die mit Zuwendungsbescheid bzw. –vertrag bewilligten Mittel sind innerhalb des **Bewilligungszeitraumes** anzufordern, es sei denn im Zuwendungsbescheid (-vertrag) ist etwas Anderes geregelt.
- Erhaltene Mittel müssen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang auf dem Projektkonto zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ausgegeben werden, anderenfalls entsteht seitens des Landkreises ein Zinsanspruch gemäß 9.4. **ANBest-G** bzw. 8.4. **ANBest-P**.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid (-vertrag) ausgewiesenen Frist einen **Verwendungsnachweis** einzureichen.

### Kann ich die Förderung auch erhalten, wenn das Projekt durch Dritte gefördert wird?

Soweit die Maßnahme bereits eine weitere Förderung erhält oder diese beantragt wurde, ist dies im Zuwendungsantrag anzugeben. Eine Förderung ist möglich, jedoch ist je nach Gegenstand der erhaltenen oder geplanten weiteren Förderung im Einzelfall zu prüfen, ob dies einer Förderung durch den Landkreis entgegensteht.

### Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Eine bereits erhaltene Förderung in der Vergangenheit begründet weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Rechtsanspruch auf Gewährung in den Folgejahren.

## Darf mit dem Projekt schon vor der Bewilligung durch den Landkreis begonnen werden?

- § 44 LHO Brandenburg Punkt 1.3   
Zuwendungen zur **Projektförderung** dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) besagen, dass eine Zuwendung grundsätzlich nur gewährt werden darf, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht begonnen wurde. Aufträge und Verträge dürfen erst nach dem Vorliegen der Bewilligung vergeben werden. Vorbereitende Arbeiten wie Planungen oder andere von der Förderung nicht betroffene Projektabschnitte dürfen bereits stattgefunden haben.
- Wenn Sie aus zwingenden Gründen schon vor Zugang und Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, mit dem die Förderung bewilligt wird, mit Ihrem Projekt anfangen wollen, können sie einen [Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns](#) stellen. Nach Bewilligung dieses Antrages kann mit der Projektdurchführung begonnen werden.
- **Bitte beachten Sie dabei unbedingt:** Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rückschluss auf eine positive Förderentscheidung geschlossen werden! Bis eine Entscheidung über Ihren Zuwendungsantrag vorliegt, handeln die Antragsteller deshalb auf eigenes Risiko. Ein Anspruch auf Ersatz bereits angefallener Ausgaben besteht nicht. Um finanzielle Risiken zu minimieren, empfehlen wir Ihnen, bis zur Bekanntgabe der Förderentscheidung lediglich Verträge mit einem Rücktrittsrecht abzuschließen. So können die Verträge im Falle einer Ablehnung Ihres Antrages wieder aufgelöst werden.

## Welche Veränderungen sind dem Landkreis zu melden?

Änderungen am Zweck, am Kosten- und Finanzierungsplan, dem Durchführungszeitraum oder dem Projektinhalt sind unverzüglich dem Landkreis bekannt zu geben. Je nach Art der Änderung erhalten Sie entweder einen Änderungsbescheid oder eine Zustimmung.

## Was ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme zu tun?

- Die Abrechnung der Zuwendung erfolgt über den Verwendungsnachweis. Näheres dazu regelt der KJFFP bzw. der Zuwendungsbescheid (-vertrag).
- Die vorgesehenen [Formulare](#) sind zu nutzen.

## Wie lange muss ich meine Belege aufbewahren?

- Alle mit der gewährten Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind gemäß Nr. 6.6 der ANBest-P bzw. 7.7 der ANBest-G für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

- Innerhalb dieser Frist besteht das Recht, die Originalbelege zur Prüfung anzufordern oder sie vor Ort einzusehen.

### **Was ist im Rahmen des KJFFP unter Overheadkosten zu verstehen?**

Overheadkosten im Rahmen der Personalkostenförderung auf Grundlage des KJFFP sind Gemeinkosten, die sich nicht direkt einer geförderten (Personal-)Kostenstelle zuordnen lassen; z.B. Kosten aus (Lohn-)Buchhaltung, Controlling oder Geschäftsführung, Lohn- und Lohnnebenkosten der Mitarbeiter in der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. externe Pflege der Homepage).

### **Was ist das Besserstellungsverbot und von wem ist es zu beachten?**

Das Besserstellungsverbot ist von Ihnen zu beachten, sofern Ihre Organisation überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird. Demnach darf Ihr Projektpersonal wirtschaftlich nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landkreisbedienstete.

Für den projektgeförderten Zuwendungsempfänger gilt es nur, wenn dessen Gesamtausgaben überwiegend (mehr als 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

## **GLOSSAR** (Auszug)

### **allgemeine Nebenbestimmungen**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen (abgek. ANBest), sind Auflagen im Sinne des §36 VwVfG, die grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu nehmen sind.

#### **ANBest-P**

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

#### **ANBest-G**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)

### **Anforderungsverfahren**

Beim Anforderungsverfahren rufen die Zuwendungsempfänger die Zuwendung bei der bewilligenden Stelle ab. Die Anforderung darf erst erfolgen, wenn die Mittel alsbald (innerhalb 2 Monaten) nach Erhalt für fällige Zahlungen verwendet werden. Gegenstück ist das Abrufverfahren.

### **Anteilsfinanzierung**

Bei der Anteilfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz (Anteil) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und/ oder den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung des Vorhabens erfolgt zu den jeweils festgesetzten Anteilen.

### **Ausgaben**

Ausgaben sind Aufwendungen, die zu einer Verringerung der Geldbestände führen. Sie grenzen sich von Kosten ab.

### **Besserstellungsverbot**

Das Besserstellungsverbot gibt vor, dass unter bestimmten Umständen ein Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten, die aus Zuwendungsmitteln bezahlt werden von der Bezahlung und den Arbeitsbedingungen nicht besserstellen darf als vergleichbare Beschäftigte des Bundes bzw. Landes. Maßgabe ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

### **Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum (Zuwendungsbescheid S. 1) umfasst den Zeitraum innerhalb i.d.R. eines Haushaltsjahres, in dem die Mittel für den Verwendungszweck zur Verfügung stehen und vom Zuwendungsempfänger angefordert werden können.

### **Erfolgskontrolle**

Die Erfolgskontrolle ist ein Verfahren, das dazu dient, die Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Fördermaßnahmen zu kontrollieren.

### **Fehlbedarfsfinanzierung**

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

Die Zuwendung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel, des Zuwendungsempfängers und ggf. Mittel Dritter, verbraucht sind.

### **Festbetragsfinanzierung**

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der Abrechnung des Vorhabens bleibt der Anteil der staatlichen Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden (d.h. lediglich der vorgesehene Eigenanteil verändert sich nach "oben" oder "unten").

### **Finanzierungsart**

Als Finanzierungsart unterscheidet das Haushaltsrecht grundsätzlich die Vollfinanzierung und die Teilfinanzierung. Bei der Teilfinanzierung wird dann

zwischen der Anteilsfinanzierung, der Fehlbedarfsfinanzierung sowie der Festbetragsfinanzierung unterschieden.

### **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan ist eine aufgegliederte Zusammenstellung aller mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben und Deckungsmittel.

### **Förderrichtlinie**

Förderrichtlinien sind Verwaltungsvorschriften, die Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO bestimmen und/oder konkretisieren und/oder ergänzen. Beispiel: Kinder-, Jugend- und Familienförderplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

### **institutionelle Förderung**

Bei der institutionellen Förderung werden Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt.

### **isolierter Zinsanspruch**

Der isolierte Zinsanspruch bestimmt sich nach §49a VwVfG und ist der Anspruch der sich dadurch ergibt, dass die ausgezahlte Zuwendung nicht alsbald (also innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Fördermittel auf dem Projektkonto) zweckentsprechend verwendet worden ist.

### **Kosten**

Kosten sind Aufwendungen, die nicht immer zur Verringerung der Geldbestände führen. Sie grenzen sich von Ausgaben ab.

### **Projektförderung**

Bei der Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt. Das Vorhaben muss sowohl inhaltlich als auch zeitlich abgrenzbar sein.

### **Zuschuss**

Als Zuschuss bezeichnet man in der Terminologie des Haushaltsrecht die Zahlung von einer Institution, die dem öffentlichen Haushaltsrecht unterliegt an eine Institution außerhalb des Anwendungsbereiches des öffentlichen Haushaltsrechts (z.B. Personen des privaten Rechts)

### **Zuweisung**

Als Zuweisung bezeichnet man in der Terminologie des Haushaltsrecht die Zahlung von einer Institution, die dem öffentlichen Haushaltsrecht unterliegt an eine andere Institution die ebenfalls im Anwendungsbereiche des öffentlichen Haushaltsrechts verankert ist (z.B. Länder und Gemeinden)